

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 20.02.2024 zur Thematik „Auskömmlichkeit von Kosten der Unterkunft bei Bezieher*innen von Sozialleistungen in Aachen“

Frage 1. In wie vielen Fällen reichen die gewährten Kosten der Unterkunft (KdU) bei Bezieher*innen von Sozialleistungen nicht, um die Miete für eine angemessenen große Wohnung vollständig zu decken?

Stellungnahme der Verwaltung: Die Auswertung solcher Fälle ist schwierig, da hierzu keinerlei Statistiken geführt werden. Das JobCenter ist für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II nicht in der Lage eine Fallzahl zu ermitteln. Der FB 56 hat durch Auswertung der Leistungsfälle nach dem SGB XII festgestellt, dass in 67 Fällen nicht die kompletten Unterkunftskosten anerkannt werden. Dies macht einen Anteil von ca. 1,2 % der Gesamtfallzahl (5.555 ausgewertete Fälle) aus. In diesen Fällen ist die tatsächliche Miete höher als die angemessene Miete. Die Wohnungen sind zum Teil auch von Ihrer Größe nicht angemessen.

Frage 2. Wie hoch ist die zusätzlich aufzubringende Miete für die Betroffenen durchschnittlich?

Stellungnahme der Verwaltung: Auch zu dieser Frage können durch das JobCenter keine Werte genannt werden. In den o.g. 67 Fällen nach dem SGB XII liegt die Überschreitung bei 53 Fällen im Durchschnitt bei 30 Euro monatlich. Lediglich bei 14 Fällen konnte eine Überschreitung von über 100 Euro monatlich festgestellt werden. In der Hälfte dieser Fälle ist in der Akte dokumentiert, dass der Differenzbetrag durch freiwillige Zahlung von nahen Angehörigen gedeckt wird. Lediglich in acht Hilfefällen ist nicht eindeutig dokumentiert, wie die Differenz aktuell beglichen wird.

Frage 3. Gibt es Statistiken, welche Personengruppen besonders betroffen sind, beispielsweise Rentner oder Alleinerziehende?

Stellungnahme der Verwaltung: Weder beim JobCenter, noch beim FB 56 werden dazu gesonderte Statistiken geführt. Daher können keine Angaben gemacht werden.

Frage 4. Welche Ermessensspielräume bestehen bei Abweichung der Wohnungsgröße bzw. des Mietpreises?

Stellungnahme der Verwaltung: Entscheidungsrelevant bei der Übernahme der Unterkunftskosten ist grundsätzlich nur der Betrag für die Grundmiete zuzüglich der kalten Nebenkosten, die Wohnungsgröße spielt eine untergeordnete Rolle. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Mietkosten werden mehrere Faktoren berücksichtigt. Alter, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit können zur Anerkennung einer höheren Miete führen. Auch das Alter der Kinder, Alleinerziehung, die Dauer des Leistungsbezuges und das Wohnumfeld können die Entscheidung beeinflussen. Übersteigt die tatsächliche Miete in einem

laufenden Leistungsfall die anerkennungsfähige Höchstmiete und sind dem FB 56 keine Gründe bekannt, die diese Überschreitung rechtfertigen, wird ein Mietsenkungsverfahren eingeleitet. Es wird also geprüft, ob es dem Leistungsberechtigten zumutbar ist, die Miete zu senken. Im Rahmen dieses Mietsenkungsverfahrens erhält jeder Leistungsberechtigte zunächst die Gelegenheit, Gründe darzulegen, warum für ihn eine Kostensenkung z.B. durch einen Umzug nicht zumutbar ist. Das entsprechende Anschreiben ist zur Information beigelegt. Sollten nach Abschluss dieser Prüfung keine Gründe gegen eine Mietsenkung vorliegen, werden nach sechs Monaten nur noch die angemessenen Mietkosten übernommen. Wie oben bereits dargelegt, erfolgt dies nur in sehr wenigen Einzelfällen. In Neufällen wird seit dem 01.01.2023 generell eine Karenzzeit von 12 Monaten eingeräumt, bevor ein solches Mietsenkungsverfahren eingeleitet wird.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Leistungsbezieher ohne vorherige Absprache mit dem JobCenter oder dem FB 56 in eine unangemessen teure Wohnung umziehen. In einem solchen Fall können nur die angemessenen Kosten übernommen werden. Ein Ermessen ist hier nicht gegeben.

Frage 5. Kann für energetisch sanierte Wohnungen eine höhere Grundmiete gewährt werden?

Stellungnahme der Verwaltung: In den Richtlinien der StädteRegion sind entsprechende Regelungen getroffen.

„Angemessen im Sinne von § 35 SGB XII sind Kosten für eine Wohnung, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Diese Wohnungen sind zwar häufig in der Brutto- Kaltmiete günstiger, in der Gesamtbetrachtung der Kosten für Unterkunft und Heizung aufgrund ihres Baujahres und Bauzustandes letztlich aber oftmals teurer als Wohnungen mit besserem energetischen Standard. Daher scheint es angezeigt, auch Leistungsbezieher den Zugang zu energetisch effizienterem Wohnraum durch die Gewährung eines „Klimabonus“ zu ermöglichen. Der Klimabonus soll nur dann zum Tragen kommen, wenn zu erwarten ist, dass die Heizkosten aufgrund der Sanierung bzw. des energetischen Zustands unterdurchschnittlich ausfallen. Hierfür ist es notwendig, eine Regelung zu treffen, die nicht vom persönlichen Heizverhalten des Leistungsberechtigten abhängig ist. Die Voraussetzung zur Gewährung eines Klimabonus ist dabei, dass das Gebäude zu den energetisch günstigsten 20 % der Gebäude in der StädteRegion Aachen gehört. Im Rahmen der Erstellung zum Schlüssigen Konzept wurden auch hier Daten erhoben. Zu den energetisch besten 20 % der Gebäude im Kreisgebiet gehören Objekte mit einem Energiekennwert unter 91,0 kWh/m²a. Von allen erhobenen Heizkostenwerten liegen 20 % aller Heizkosten inkl. der Kosten für Warmwasser unter 0,81 €/m². Aus der Differenz zu den mittleren Heizkosten ergibt sich eine zu erwartende Einsparung von 0,37 €/m², wenn der Energiekennwert von 91,0 kWh/m²a unterschritten wird.“